



## Beiständin entscheidet für eine Minderjährige gegen ihre Interessen

**Fall 098/18.01 2010** Die Beiständin informiert die minderjährige «TSION» erst nach Ablauf der Rekursfrist über den negativen Asylentscheid. Diese ergreift nach Kenntnisnahme des ablehnenden Entscheides innerhalb von fünf Tagen den Rekurs. Das Bundesverwaltungsgericht legt das Recht falsch aus, weist den Rekurs ab. «TSION» wird aus der Schweiz gewiesen.

**Schlüsselworte** : Minderjährige Asylsuchende, Beistand, BGE 5C.51/2005

**Person/en** : «TSION» geb. 1992

**Heimatland**: Äthiopien

**Aufenthaltsstatus**: Asylsuchende

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Die junge Eritreerin «TSION» wächst bei ihrem Vater auf, die Mutter ist bei der Geburt gestorben. Als der Vater ins Gefängnis muss, holt sie ihre Tante väterlicherseits in die Arabischen Emirate nach Abu Dhabi zu ihrer Familie. Die Tante ist dort mit einem Sudanesen verheiratet und hat Kinder. Durch einen Autounfall verliert diese Tante das Leben. Der Ehemann geht, als er arbeitslos wird, mit seinen Kindern zurück in den Sudan. «TSION» vermittelt er an eine arabische Familie als Hausmädchen. Dort arbeitet sie ohne Lohn zu erhalten. Eines Tages vergewaltigt sie der betrunkene Bruder der Arbeitgeberin. «TSION» wird von der Arbeitgeberin zum Schweigen gezwungen. Als die Familie in die Schweiz reist, nimmt «TSION» die Gelegenheit wahr und stellt in der Schweiz ein Asylgesuch. Sie kann den Entscheid in Romanshorn abwarten. Dort erhält sie, da sie minderjährig ist, eine Beiständin. Im Juni 2009, ein Jahr nach der Gesuchstellung, wird diese abgewiesen mit der Begründung, ihre Ausführungen seien nicht glaubhaft. Die Beiständin gibt den negativen Entscheid «TSION» erst weiter, als die Rekursfrist bereits abgelaufen ist. Ein Rekurs der Rechtsberatungsstelle, indem argumentiert wird, die Rekursfrist beginne erst, wenn der Entscheid der Mandantin eröffnet worden sei, ist vom Bundesverwaltungsgericht widerrechtlich abgewiesen worden. Bundesgerichtsentscheide bekräftigen ausdrücklich, dass wenn eine Minderjährige besonders von einem Entscheid betroffen ist, die Beiständin nicht allein entscheiden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat unsorgfältig gearbeitet und das Recht falsch ausgelegt.

### Aufzuwerfende Fragen

- **Es stellt sich die Frage, wieso das Bundesverwaltungsgericht materiell ungenügende Entscheide fällt?**
- **Wie können Minderjährige in ihren Rechten besser geschützt werden? Wie kann Minderjährigen zu ihrem Recht verholfen werden?**

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

### **Chronologie**

**2008**, 11. Juni Asylgesuch

**2009**, 9. Juni, BFM lehnt das Asylgesuch ab

**2009**, 26. Juni, Vertrauensperson übergibt «TSION» den negativen Entscheid, die 5-tägige Rekursfrist war abgelaufen

**2009**, 3. Juli, Beschwerde gegen den negativen Entscheid erhoben

**2009**, 8. Juli Ablehnung der Beschwerde

### **Beschreibung des Falls**

«TSION» lebt mit ihrem Bruder und ihrem Vater in Addis Abeba. Die Mutter ist bei der Geburt von «TSION» gestorben. Die Familie des Vaters gehört dem Volk der Oromo an, die Mutter ist Eritreerin. Eines Tages kommt ihr Vater ins Gefängnis. «TSION» ist da ca. 10 Jahre alt und weiss nicht was mit der Familie geschieht. Die Tante väterlicherseits, die in Abu Dhabi lebt und verheiratet ist, nimmt «TSION» zu ihrer Familie nach Abu Dhabi, der Hauptstadt der Vereinigten Arabischen Emirate. Dort lebt sie mit der Tante, deren sudanesischen Mann und Kinder. Als ihre Tante bei einem Autounfall das Leben verliert, bleibt sie zunächst bei der Familie. Als der Ehemann der Tante seine Arbeit verliert, geht er mit seinen Kindern in den Sudan zurück. «TSION» vermittelt er an eine arabische Familie, bei der sie als Hausmädchen unterkommt. Sie muss neben der Arbeit im Haushalt der Frau helfen Medikamente herzustellen. Es ist streng bei dieser Familie und «TSION» erhält für ihre Arbeit keinen Lohn. Zudem trinkt der Bruder der Arbeitgeberin und eines Nachts vergewaltigt er sie, als sie ihm die Türe aufmachen muss. «TSION» wird von der Arbeitgeberin zum Schweigen gezwungen. Als die Familie, mit den Kindern und «TSION» für einen Aufenthalt in die Schweiz reist, nimmt «TSION» die Gelegenheit wahr und flieht. Ein Äthiopier hilft ihr ins Empfangszentrum Vallorbe zu kommen. Dort stellt sie im Juni 2008 ein Asylgesuch. Sie wird dem Kanton Thurgau zugeteilt und kommt nach Romanshorn. Da sie minderjährig ist, erhält sie eine Beiständin. «TSION» ist aktiv und findet schnell eine Arbeit als Buffet-Angestellte in einem Restaurant. Ein Jahr später, im Juni 2009, lehnt das Bundesamt für Migration BFM das Asylgesuch ab mit der Begründung, die Angaben seien nicht glaubhaft. Weder sei nachvollziehbar, dass der Arbeitgeber bei der Einreise in die Schweiz ihre Dokumente gehabt haben soll, noch sei glaubhaft, dass sie über die Verhaftung ihres Vaters als 10-Jährige nicht genaueres wisse. Der Entscheid des BFM wird der Beiständin zugestellt. Diese informiert die minderjährige «TSION» über den negativen Entscheid jedoch erst, als die Rekursfrist bereits abgelaufen ist. In dem Brief an «TSION» schreibt sie, ihre Abklärungen hätten ergeben, «dass eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht BVG aussichtslos sein dürfte». «TSION» begibt sich mit dem Schreiben zur Rechtsberatungsstelle in Kreuzlingen, diese geben am gleichen Tag noch innerhalb der fünftägigen Frist nachdem «TSION» Kenntnis vom Entscheid erhielt, einen Rekurs ein, mit der Begründung, der Betroffenen sei die Ablehnung erst jetzt eröffnet worden, insofern sei die Frist eingehalten worden. Das Bundesverwaltungsgericht tritt auf die Beschwerde jedoch nicht ein und stellt sich auf den unhaltbaren Standpunkt, die Frist sei verpasst worden. Es gibt jedoch Bundesgerichtsentscheide wie BGE 5C.51/2005, die klarstellen, dass es auf die Schwere der Entscheidung, auf das Persönlichkeitsrecht und die Urteilsfähigkeit ankommt, ob der Beistand allein entscheiden kann. In diesem Fall, in dem auch die Zukunft von der jungen Frau auf dem Spiel steht, sind die Schwere, das Persönlichkeitsrecht und die Urteilsfähigkeit gegeben. Der Ablehnung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt eine falsche Rechtsauslegung zu Grunde. «TSION» wird am 1. Juli 2009 vom Thurgauer Fürsorgeamt in die Nothilfe verwiesen und muss die Schweiz verlassen.

Die Frist von fünf Tagen für eine Beschwerde ist zu kurz, das zeigt sich auch in diesem Fall, indem mit der Beiständin eine zusätzliche Person involviert ist, die auch Zeit für Entscheidungen braucht. Auch fordert eine materiell gut abgestützte Beschwerde mit Recherchen mehr als diese zur Verfügung gestellten fünf Tage, da die vom BFM vorgebrachten ablehnenden Gründe Informationsbedarf signalisieren.

**Gemeldet von : Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Kreuzlingen**

**Quellen : Dossier der Betroffenen, Gespräch mit Betroffener**